

Begründung:

Auf die Vorlage 13/512 wird verwiesen. Die jetzt vorgelegte Fassung der Entschädigungssatzung enthält lediglich durch die Streichung des Satzes 2 des § 9 Abs. 3 eine redaktionelle Änderung, da ein Widerspruch zwischen dieser Regelung und der geänderten Regelung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) besteht.

Die Änderungssatzung wurde vom Geschäftsordnungsausschuß in seiner Sitzung am 01.07.98 in der jetzt vorgelegten Fassung dem Rat zur Beschlußfassung empfohlen.

Anlagen: